

AfD-Fraktion im Rat der Gemeinde Alpen Heiko Richter – Rolf Zielkowski - Fraktionsvorsitzende

An den Bürgermeister der Gemeinde Alpen
Rathausstrasse 5
46519 Alpen

Alpen, den 7. Juni 2026

Anfrage gemäß § 55 GO NRW

Betreff: Vorlage 47/2026 – Sachstand Kommunale Wärmeplanung; Vorstellung der Zielszenarien und des Maßnahmenkatalogs (Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 11.06.2026)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Verwaltung,

namens der AfD-Fraktion stelle ich gemäß § 55 GO NRW zur Vorlage 47/2026 die nachstehenden Fragen. Da die Gelsenwasser AG die Zielszenarien und den Maßnahmenkatalog erarbeitet hat und diese in der Sitzung vorstellt, bitte ich die Verwaltung, die Fragen 1 bis 7 (Teil I) bereits im Vorfeld der Sitzung an die Gelsenwasser AG weiterzuleiten, damit deren Vertreter sie unmittelbar in der Sitzung am 11.06.2026 beantworten können. Dies erspart der Fraktion und dem Ausschuss eine zeitraubende Fragestellung während der Sitzung und ermöglicht eine fundierte Beratung auf Grundlage vorbereiteter Antworten.

Die Fragen 8 bis 14 (Teil II) betreffen das Handeln der Verwaltung selbst und können von der Gelsenwasser AG nicht beantwortet werden; insoweit bitte ich um Beantwortung durch die Verwaltung – nach Möglichkeit ebenfalls in der Sitzung, andernfalls schriftlich zu Protokoll.

Anlass der Anfrage ist unter anderem, dass die Vorlage die finanziellen Auswirkungen mit „Keine“ angibt und den Wärmeplan zugleich als „Orientierung für zukünftige Investitions- und Infrastrukturentscheidungen“ bezeichnet, sowie der Umstand, dass die Wärmeplanung rund zwei Jahre vor Ablauf der gesetzlichen Frist (30.06.2028) vorangetrieben wird, während der Bundesgesetzgeber das Gebäudeenergiegesetz derzeit grundlegend umbaut (Kabinettsbeschluss zum Gebäudemodernisierungsgesetz vom 13.05.2026, Wegfall der einheitlichen 65%-Pflicht; Inkrafttreten vorgesehen zum 01.11.2026).

1

Teil I – Fragen an die Gelsenwasser AG (zur Beantwortung in der Sitzung)

Ich bitte die Verwaltung, diese Fragen vorab an die Gelsenwasser AG weiterzuleiten.

1. Auf welcher Datenbasis beruhen der ermittelte Wärmebedarf und die Bestandsanalyse – auf gemessenen Verbrauchswerten oder auf modellierten Schätzungen? Mit welcher Unsicherheit sind die daraus abgeleiteten Zielszenarien behaftet?
2. Welche erneuerbaren Wärmequellen und welche industrielle Abwärme (etwa des Steinsalzbergwerks Borth oder anderer örtlicher Betriebe) wurden geprüft, und welche wurden für das Gemeindegebiet als belastbar nutzbar eingestuft?
3. Für welche Quartiere bzw. Ortsteile sieht der Maßnahmenkatalog eine wirtschaftlich tragfähige Wärmenetzlösung vor? Welche Anschlussdichte und welche Vollkosten je angeschlossenem Haushalt werden dabei unterstellt?
4. Was bedeutet die Wärmeplanung konkret für die voraussichtlich große Mehrheit der Eigentümer, für die nur dezentrale Lösungen (z. B. Wärmepumpe) in Betracht kommen?
5. Wie wurde sichergestellt, dass der Maßnahmenkatalog technologie- und anbieteroffen ist? Nach welcher Methodik wurden die empfohlenen Versorgungslösungen ermittelt und bewertet?
6. Empfiehlt der Maßnahmenkatalog die Errichtung von Wärmenetzen, für die die Gelsenwasser AG selbst als Betreiberin oder Contractor in Betracht käme? Die Gelsenwasser AG ist nicht nur Erstellerin der Planung, sondern zugleich Energieversorger, Netzbetreiber und Wärme-Contractor; wie wird ein Interessenkonflikt zwischen Planungsempfehlung und eigenem Geschäftsinteresse ausgeschlossen?
7. Weist der vorgelegte Wärmeplan bereits gebietsscharf voraussichtliche Wärmenetz- bzw. Wasserstoffnetzgebiete aus, oder beschränkt er sich auf strategische Eignungsaussagen ohne räumlich verbindliche Festlegung?

2

Teil II – Fragen an die Verwaltung

8. Beschränkt sich der für die kommende Ratssitzung angekündigte „abschließende Beschluss“ auf die Billigung des strategischen Wärmeplans, oder enthält er zugleich eine förmliche, gebietsscharfe Ausweisung von Versorgungsgebieten? Falls Letzteres: Ab wann und für welche Gebiete entstünden dadurch für Eigentümer Pflichten nach dem Gebäudeenergiegesetz, und sind die Betroffenen über diese vorgezogene Wirkung informiert worden?
9. Wie begründet die Verwaltung das Vorziehen um rund zwei Jahre angesichts der laufenden Bundesgesetzgebung? Das Bundeskabinett hat am 13.05.2026 den Entwurf eines Gebäudemodernisierungsgesetzes beschlossen, der die einheitliche 65-%-Pflicht für erneuerbare Energien streicht; das parlamentarische Verfahren läuft (erste Lesung

im Bundestag am 11.06.2026), das Inkrafttreten ist für den 01.11.2026 vorgesehen.
Welcher konkrete Mehrwert rechtfertigt es, vor diesem Hintergrund schon jetzt verbindliche Festlegungen zu treffen?

10. Welche Kosten sind der Gemeinde für die Beauftragung der Gelsenwasser AG entstanden, und auf welcher vergaberechtlichen Grundlage wurde der Auftrag erteilt?
11. Sind die Planungskosten vollständig durch Bundes- und/oder Landesmittel gedeckt, oder verbleibt ein Eigenanteil bei der Gemeinde? Wie verhält sich dies zum Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3 LV NRW)?
12. Auf welcher Grundlage werden die finanziellen Auswirkungen mit „Keine“ angegeben, obwohl die Vorlage den Plan ausdrücklich als Orientierung für künftige Investitions- und Infrastrukturentscheidungen bezeichnet? Welche Investitionsvolumina ergeben sich aus dem Maßnahmenkatalog, und wer trägt sie (Gemeinde, Versorger, Bürger)?
13. Wurde die nach dem Wärmeplanungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange durchgeführt? Wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis?
14. Wie ist die gesetzlich vorgesehene regelmäßige Fortschreibung des Wärmeplans organisiert, und welche wiederkehrenden Kosten entstehen der Gemeinde hierdurch?

Für die Weiterleitung des Teils I an die Gelsenwasser AG sowie die Beantwortung danke ich im Voraus und bitte um Aufnahme dieser Anfrage in die Niederschrift zur Sitzung.

3

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Zielkowski